

Landessynode 2010

3. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2010

Entwurf eines Prädikanten-
engesetzes und
Entwurf eines 58.
Kirchengesetzes zur
Änderung der
Kirchenordnung

(Neufassung einer
Zwischenüberschrift)

Überweisungsvorschlag: -Tagungs-Gesetzesausschuss (Federführend, der Ständige Theologische Ausschuss ist in der Beratung zu beteiligen.)

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf

1. eines Kirchengesetzes über die Ordnung für die Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung durch Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz – PrädG) und
2. eines 58. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

mit der Bitte vor, die Entwürfe als Kirchengesetze zu verabschieden.

Das „Kirchengesetz über die Ordnung des Predigtendienstes und der Sakramentsverwaltung der Laienprediger in der EkvW“ (Laienpredigerordnung – LaienPO) ist in unveränderter Fassung seit 1969 in Geltung. Aus Kirchenkreisen und Kirchengemeinden ist der Wunsch nach Überarbeitung und Anpassung an die gewandelten kirchlichen Aufgaben und Herausforderungen formuliert worden. Ein entsprechender Antrag der Kreissynode Steinfurt-Coesfeld-Borken an die Landessynode 2008 wurde der Kirchenleitung zur Bearbeitung überwiesen.

Das Landeskirchenamt hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die einen Entwurf zu einem Prädikantengesetz erstellte. Zu dem Entwurf des Prädikantengesetzes hat die Kirchenleitung im Dezember 2009 das Stellungnahmeverfahren eingeleitet.

Der Gesetzesentwurf zum Prädikantengesetz (PrädG) hat eine lebhaftere Diskussion in der westfälischen Kirche zu den theologischen Grundlagen und der praktischen Ausgestaltung der Beauftragung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung angeregt.

Im Stellungnahmeverfahren zum PrädG haben 21 Kreissynoden dem Gesetzesentwurf zugestimmt, 10 Kreissynoden lehnten den Entwurf ab.

Die Anmerkungen und Hinweise zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes, die die Kreissynoden übermittelt haben, wurden bei dessen Überarbeitung geprüft und zum Teil aufgenommen.

Das Votum des Ständigen Theologischen Ausschusses, das der Landessynode in der Anlage vorgelegt wird, unterstreicht und bestätigt die Eckpunkte des Entwurfes zum PrädG.

1) Der Entwurf zum PrädG fasst alle drei bisher getrennten Ordnungen zum ehrenamtlichen Dienst an Wort und Sakrament zusammen. Neben der o.g. Laienpredigerordnung sind dies:

- die „Ordnung für den Predigtendienst und die Sakramentsverwaltung durch Religionslehrerinnen und Religionslehrer“ (PSRelO) vom 12. Februar 1992,
- die „Ordnung für den Predigtendienst und die Sakramentsverwaltung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit“ (PSVSBMO) vom 12. Februar 1992.

2) Mit der Bezeichnung Prädikantin bzw. Prädikant schließt sich der Gesetzesentwurf an die Bezeichnung an, wie sie in den meisten Gliedkirchen der EKD in Gebrauch ist und auch im Entwurf der Agende „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ vorgeschlagen wird. Damit wird zugleich für alle, die ehrenamtlich mit Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung betraut werden, eine gemeinsame Bezeichnung ihres Amtes eingeführt. Denn weder Religionslehrerinnen und Religionslehrer noch Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen oder Diakoninnen und Diakone sind als Laienpredigerinnen oder Laienprediger zu bezeichnen.

3) Die Beauftragung der Prädikantinnen und Prädikanten zu Wort und Sakrament ist ordnungsgemäße Berufung in einem Gottesdienst unter Gebet, Handauflegung und Segen. Prädikantinnen und Prädikanten haben Teil an dem einen Amt der Kirche. Im Unterschied zu den Ordinierten ist die Beauftragung räumlich und zeitlich begrenzt.

Auf das Votum des Ständigen Theologischen Ausschusses wird verwiesen.

Mit der Verabschiedung des PrädG ist es zugleich erforderlich, die entsprechende Zwischenüberschrift vor Artikel 34 Kirchenordnung anzupassen.

Folgende Anlagen sind beigefügt:

1. Entwurf des Prädikantengesetzes (Anlage 1)
2. Begründung zum Prädikantengesetz (Anlage 2)
3. Votum des Ständigen Theologischen Ausschusses (Anlage 3)
4. Entwurf eines 58. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung (Anlage 4)
5. Begründung zum 58. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Anlage 5)

Anlage 1:

Entwurf

**Kirchengesetz
über die Ordnung für die Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung durch
Prädikantinnen und Prädikanten
(Prädikantengesetz – PrädG)**

Vom November 2010
(KABl. 210 S. ...)

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 34 Satz 2 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Amt der Prädikantin und des Prädikanten

- (1) Gemeindeglieder, die die Gabe der Verkündigung haben, können mit der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragt werden. Das gleiche gilt für Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die die Anstellungsfähigkeit zur Gemeindepädagogin oder zum Gemeindepädagogen haben oder die Ausbildung als Diakonin oder Diakon abgeschlossen haben sowie für Religionslehrerinnen und Religionslehrer.
- (2) Die Beauftragten führen die Bezeichnung Prädikantin oder Prädikant.

§ 2

Antrag auf Beauftragung

- (1) Die Beauftragung erfolgt auf Antrag des Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes nach Anhörung des Presbyteriums. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der Superintendentin oder des Superintendenten beizufügen.
- (2) Für Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, Diakoninnen und Diakone kann der Antrag auch von dem Leitungsorgan des kirchlichen Anstellungsträgers über die Superintendentin oder den Superintendenten des Dienstortes gestellt werden. Das Presbyterium der Kirchengemeinde, zu der die Kirchenmitgliedschaft besteht, ist anzuhören.

§ 3

Voraussetzungen, Ausbildung

- (1) Voraussetzungen für die Beauftragung sind
- a) die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung,
 - b) die Erklärung über die Bereitschaft zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung,

c) die Vollendung des 25. Lebensjahres.

(2) Die Ausbildung erfolgt durch die Landeskirche. Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt. Das Landeskirchenamt kann vor Beginn der Ausbildung ein Kolloquium durchführen, an dem der oder die Vorsitzende des Leitungsorgans, das den Antrag gestellt hat, und die Superintendentin oder der Superintendent teilnehmen können. Die Ausbildung schließt mit einem Gottesdienst ab, in den die oder der für die Beauftragung vorgeschlagene die Predigt hält und die Liturgie leitet. An dem Gottesdienst nimmt eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Landeskirchenamtes teil und verfasst eine Stellungnahme.

§ 4

Die Beauftragung

(1) Über die Beauftragung entscheidet das Landeskirchenamt. Sie erstreckt sich auf den Kirchenkreis der Kirchengemeinde, zu der die Kirchenmitgliedschaft besteht oder im Fall von § 2 Absatz 2 den Dienstbereich des jeweiligen kirchlichen Anstellungsträgers.

(2) Die Beauftragung erfolgt durch die Superintendentin oder den Superintendenten in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende. Dabei werden die Beauftragten zu ihrem Dienst auf Schrift und Bekenntnis verpflichtet. Über die Beauftragung wird vom Landeskirchenamt eine Urkunde ausgestellt.

§ 5

Der Dienst

(1) Die Beauftragten sind bei ihrem Dienst an das kirchliche Recht und die Ordnung der Kirchengemeinde oder des Anstellungsträgers gebunden. Die Dienstaufsicht führt die Superintendentin oder der Superintendent.

(2) Der Dienst der Beauftragten wird durch das Presbyterium oder durch das Leitungsorgan des kirchlichen Anstellungsträgers geordnet. Die Regelungen, die auch eine Bestimmung über das Tragen der Amtstrachten nach der Amtstrachtverordnung enthalten können, bedürfen der Genehmigung der Superintendentin oder des Superintendenten.

(3) Der Dienst kann gelegentlich auch in einem anderen Kirchenkreis ausgeübt werden, sofern dessen Superintendentin oder Superintendent zustimmt. § 2 Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Superintendentin oder der Superintendent kann bestimmen, dass die Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung insbesondere auch in Altenheimen und Krankenhäusern ausgeübt werden kann.

(5) Mit Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten können der Prädikantin oder dem Prädikanten in Einzelfällen kirchliche Trauungen und Bestattungen übertragen werden.

(6) Die Beauftragten versehen ihren Dienst unentgeltlich; notwendige Auslagen werden ihnen erstattet.

§ 6

Fortbildung

Prädikantinnen und Prädikanten sind verpflichtet, an den entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen der Landeskirche teilzunehmen. Die Superintendentin oder der Superintendent versammelt sie einmal im Jahr zu einem Prädikantenkonvent.

§ 7 Beendigung der Beauftragung

- (1) Die Beauftragung endet
- a) mit dem Verlust der Mitgliedschaft zu der Kirchengemeinde, die die Beauftragung beantragt hat oder
 - b) im Falle von § 2 Absatz 2 mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses,
 - c) mit Vollendung des 75. Lebensjahres,
 - d) im Falle des Kirchenaustritts.
- (2) Die Beauftragten sind verpflichtet, die Gründe, die zur Beendigung der Beauftragung führen, dem Landeskirchenamt unverzüglich mitzuteilen. Bei einem Wechsel der Gemeindegliedschaft kann die Beauftragung mit Zustimmung des Landeskirchenamtes nach Anhörung des Presbyteriums und der Superintendentin oder des Superintendenten im Bereich der neuen Kirchengemeinde und des neuen Kirchenkreises fortgesetzt werden.
- (3) In den Fällen der Beendigung nach Absatz 1 Buchst. d) ist die Urkunde über die Beauftragung dem Landeskirchenamt unverzüglich zurückzugeben.

§ 8 Verzicht

Auf die Beauftragung kann verzichtet werden. Der Verzicht ist dem Landeskirchenamt gegenüber schriftlich zu erklären. Die Urkunde über die Beauftragung ist dem Landeskirchenamt unverzüglich zurückzugeben.

§ 9 Widerruf

- (1) Die Beauftragung kann vom Landeskirchenamt widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Die Prädikantin und der Prädikant, das Presbyterium oder das Leitungsorgan des kirchlichen Anstellungsträgers und die Superintendentin oder der Superintendent sind anzuhören. Die Urkunde über die Beauftragung ist unverzüglich zurückzugeben.
- (2) Die oder der Betroffene kann eine Vertrauensperson aus dem Kreise der Prädikantinnen und Prädikanten benennen, die mündlich oder schriftlich Stellung nehmen kann.

§ 10 Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

§ 11
Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Ordnung des Predigtendienstes und der Sakramentsverwaltung der Laienprediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. Oktober 1969 (KABl. 1969 S. 164) außer Kraft.
- (3) Berufungen nach der in Absatz 2 genannten Ordnung gelten fort. Sofern nach diesem Gesetz kein Beendigungsgrund nach § 7 besteht, kann auf Antrag der zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung bereits vor dem 1. Januar 2011 Berufenen oder Beauftragten vom Landeskirchenamt gegen Vorlage der nach der alten Ordnung erteilten Urkunde eine neue Urkunde nach § 4 Absatz 2 erteilt werden; das Rechtsverhältnis richtet sich in diesem Fall nach diesem Gesetz.

Anlage 2:

Zur Begründung des Entwurfes des Kirchengesetzes über die Ordnung für die Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung durch Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz – PrädG) im Einzelnen:

§ 1 Das Amt der Prädikantin und des Prädikanten

(1) Die Formulierung ist angelehnt an Artikel 34 der Kirchenordnung:

„Gemeindeglieder, die die Gabe der Wortverkündigung haben, können auf Antrag des Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes nach Anhörung des Presbyteriums mit der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung betraut werden.“

(2) Die Bezeichnung Prädikantin bzw. Prädikant ist in den meisten Gliedkirchen der EKD in Gebrauch. Sie kann – anders als die der Laienpredigerin bzw. des Laienpredigers – für alle, die nach dem PrädG mit dem Dienst an Wort und Sakrament betraut werden, angewandt werden.

§ 2 Antrag auf Beauftragung

(1) Diese Bestimmung entspricht § 2 LPO. Die Stellungnahme der Superintendentin bzw. des Superintendent ist bereits in der Anwendung der LPO üblich und hat sich bewährt.

§ 3 Voraussetzungen, Ausbildung

(2) Der Vorschlag einiger kreissynodaler Stellungnahmen, das Kolloquium vor den Beginn der Ausbildung zu setzen, wurde aufgenommen.

§ 4 Die Beauftragung

(1) Die Beauftragung der Prädikantinnen und Prädikanten ist örtlich begrenzt. Darin unterscheidet sie sich von der Ordination der Pfarrerinnen und Pfarrer. Ordination und Beauftragung sind die beiden Formen der Berufung zum Dienst an Wort und Sakrament, die in der EKvW bestehen. Die örtliche Begrenzung wird nun grundsätzlich auf den Kirchenkreis der Gemeinde erweitert, zu der die Kirchenmitgliedschaft besteht. Damit soll eine einfache und zugleich flexiblere Wahrnehmung des Dienstes durch Prädikantinnen und Prädikanten ermöglicht werden.

(2) Die Beauftragung ist gottesdienstliche Berufung unter Gebet, Handauflegung und Segen. Der Entwurf der Agende „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ bietet dafür ein neues und den heutigen Erfahrungen angepasstes Formular.

§ 5 Der Dienst

(2) Die Regelung über das Tragen der Amtstracht ist neu und eine Ordnung angesichts der verschiedenen liturgischen Traditionen dringlich angezeigt.

(3) Der Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten außerhalb des oben beschriebenen Heimatkirchenkreises bedarf der Zustimmung der Superintendentin bzw. des Superintendent, in dessen Kirchenkreis dann der gelegentliche Dienst erfolgen wird. Dies ist aus § 5 Abs. 1 abzuleiten. Auf weitere gesetzliche Regelungen wurde verzichtet.

(4) Altenheime und Krankenhäuser sind schon jetzt häufig wichtige Tätigkeitsfelder für den ehrenamtlichen Dienst an Wort und Sakrament. Die Bestimmung soll diesen Dienst sichern und weiter fördern.

(6) Der Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten ist ehrenamtlicher Dienst. Dies gilt auch für diejenigen, die im Beschäftigungsverhältnis eines kirchlichen Anstellungsträgers stehen. Für den ehrenamtlichen Dienst sind die Auslagen (z.B. Fahrtkosten) zu erstatten.

§ 6 Fortbildung

Neu aufgenommen ist der Prädikantenkonvent. Dadurch wird der Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten in besonderer Weise wahrgenommen und gefördert, auch ihre Gemeinschaft untereinander und mit der Superintendentin bzw. dem Superintendenten. In einigen Kirchenkreisen gibt es damit schon sehr positive Erfahrungen.

§ 7 Beendigung der Beauftragung

(1) An der Altersbegrenzung „mit Vollendung des 75. Lebensjahres“ wird festgehalten, da trotz unterschiedlicher und zum Teil ablehnender Voten im Stellungnahmeverfahren hierfür immer noch eine Mehrheit der Kreissynoden sich ausspricht. Eine Regelung, die Ausnahmen von einer generellen Bestimmung ermöglicht, ist nicht zu befürworten, da ihre möglichen Folgen für einzelne in der Gemeinschaft der Prädikantinnen und Prädikanten schwer vermittelbar sind. Mit der Beendigung der Beauftragung nach §7 (1) c sollte in der Gemeinde, in der der Dienst wahrgenommen wurde, eine angemessene und würdige Verabschiedung im Gottesdienst aus dem Dienst erfolgen.

(2) Neu ist die Regelung zur Möglichkeit der Fortsetzung der Beauftragung bei Wechsel der Gemeindegliedschaft. Damit wird der Anregung vieler Kreissynoden entsprochen in einer Zeit wachsender Mobilität hierfür eine einfache und klare Regelung zu finden.

(3) Die Rückgabe der Urkunde ist nur noch für den Fall vorgesehen, dass die Beauftragung wegen Kirchenaustritts beendet wird. In allen anderen Fällen verbleibt sie bei der Prädikantin bzw. dem Prädikanten, auch wenn der Dienst beendet ist.

Anlage 3:

Votum
des Ständigen Theologischen Ausschusses der EKvW
zum Kirchengesetz über die Ordnung für die Wortverkündigung und Sakraments-
verwaltung durch Prädikantinnen und Prädikanten (PrädG)

Der Ständige Theologische Ausschuss der EKvW begrüßt den Entwurf dieses neuen Gesetzes, das eine klärende Überarbeitung der derzeit geltenden Laienpredigerordnung der EKvW von 1969 darstellt und dringend nötige Anpassungen an die gegenwärtigen Herausforderungen in unserer Kirche vornimmt.

Mit der Bezeichnung „Prädikantinnen und Prädikanten“ ist eine wünschenswerte Angleichung an entsprechende Gesetze anderer Gliedkirchen der EKD erzielt.

Zugleich werden unter dieser Bezeichnung die drei in der EKvW bisher getrennt behandelten Gruppen von 1) Laienpredigerinnen und Laienpredigern, 2) mit Verkündigung und Sakramentsverwaltung betrauten Religionslehrerinnen und Religionslehrern sowie 3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit sinnvoller Weise zusammen gefasst.

In seiner inhaltlichen Zielrichtung stimmt der Theologische Ausschuss dem vorgelegten Entwurf zu.

Das Gesetz hebt die Besonderheit und die eigene Bestimmung des unverzichtbaren Dienstes von Ehrenamtlichen in Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung hervor, indem es die Ordnung dieses Dienstes klar vom hauptamtlichen Dienst ordiniert Theologinnen und Theologen unterscheidet.

Es geht davon aus, dass der Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten zuerst eine wichtige Ergänzung eigener Art zum Dienst der ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer darstellt. Er kann in zweiter Linie auch Entlastung bedeuten; jedoch ist dieser ehrenamtliche Dienst nicht dazu gedacht, bei dünner werdender Personaldecke auf lange Sicht den Dienst von Pfarrerinnen und Pfarrern zu ersetzen.

Damit ist keine Wertung verbunden, als sei der Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten gegenüber dem Dienst ordiniert Amtsträgerinnen und Amtsträger minderen Ranges. Im Gegenteil:

„Das Amt der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung in der Gemeinde Jesu Christi ist nicht an hauptberufliche Amtsträger gebunden. Es gibt Gelegenheiten, in denen die Ausübung dieses Amtes auf der Grundlage eines weltlichen Berufes geschehen muss und gerade so Glaubwürdigkeit und Wirkungsmöglichkeit erfahren kann. Doch hat sich in der Geschichte der Christenheit von den ersten Tagen an der hauptamtliche und lebenslange Dienst am Wort bewährt. Dadurch wird es möglich, die ganze Kraft im Amte einzusetzen ... Der nebenamtliche Dienst am Wort in der ganzen Breite seiner Vielfalt hat an der Würde und Verantwortung des Dienstes Jesu Christi vollen Anteil. Die Beauftragung zu diesem Dienst ... ist wie die Ordination Segnung und Sendung zur Weitergabe des Wortes im Dienst Jesu Christi.“ (Arnoldshainer Konferenz, Leitsätze für das Amt der Lektoren, Prädikanten usw. in der Gemeinde; beraten in der Kirchenleitung der EKvW am 16./17. September 1970)

Das eine Amt der Kirche, der eine Dienst an Wort und Sakrament wird in der evangelischen Kirche seit der Reformationszeit differenziert, d.h. mit sehr unterschiedlichem Zugang in der Ausbildung, mit sehr unterschiedlichem Auftragsumfang in räumlicher und zeitlicher Hinsicht sowie mit sehr unterschiedlicher Beschreibung des jeweiligen Aufgabenbereichs wahrgenommen.

Dieser faktisch erheblichen Differenzierung in der Wahrnehmung des einen Dienstes trägt die evangelische Kirche dadurch Rechnung, dass sie für die Übertragung des einen Amtes, für die Berufung zu dem einen Dienst je unterschiedliche Begriffe verwendet:

Ordination und Beauftragung.

Männer und Frauen, denen das Amt der öffentlichen Verkündigung zur Wahrnehmung eines die gesamten gemeindlichen bzw. übergemeindlichen Aufgaben umfassenden Dienstes einschließlich der Teilhabe an der Gemeindeleitung und der juristischen Verantwortung übertragen wird, werden **ordiniert**. Die mit der Ordination verbundene Übertragung des Amtes ist zeitlich nicht befristet; das Amt prägt das ganze Leben der ordinierten Person.

Weitere Männer und Frauen, denen das Amt der öffentlichen Verkündigung übertragen wird, werden zu ihrem Dienst **beauftragt**. Zur ordnungsgemäßen Ausübung ihres Dienstes gehört es, dass sie ihn jeweils in Abstimmung mit dem / der zuständigen Ordinierten und in der Regel befristet wahrnehmen.

Berechtigung und Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ergehen also durch eine **ordnungsgemäße Berufung** in Form der **Ordination** oder der **Beauftragung** in einem Gottesdienst unter Gebet, Handauflegung und Segen.

In seiner Stellungnahme zu „Allgemeines Priestertum, Ordination und Beauftragung nach evangelischem Verständnis. Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD“ (November 2004) hat der Ständige Theologische Ausschuss der EKvW im April 2005 festgehalten: „Angesichts der vielfältig möglichen Missverständnisse im ökumenischen Zusammenhang, besonders im Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche, muss deutlich sein:

- Die **Ordination**, auch der Sonderfall der Ordination ins Ehrenamt, ist die Berufung in den uneingeschränkten Dienst der öffentlichen Verkündigung in Predigt und Sakramentsverwaltung. Dies spiegelt sich im Regelfall in einem dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ähnlichen Anstellungsverhältnis des bzw. der Ordinierten. Damit verbunden sind Rechenschaftspflicht und durch Kirchenrecht geregelte Aufsicht.
- Davon klar zu unterscheiden sind **Beauftragungen**, deren Reichweite in genau zu bestimmenden Hinsichten eingeschränkt ist, z.B. zeitlich begrenzt; auf einen bestimmten Ort oder Bereich bezogen; im Grad der Kompetenz; im Grad der Selbstständigkeit in der Ausübung des Auftrags, etwa in Zuordnung zur Aufsicht durch den Superintendenten bzw. die Superintendentin oder eine andere Person.“

Der vorgelegte Gesetzesentwurf spricht folgerichtig durchgehend von einer **Beauftragung**

zum Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten. Dabei ist davon auszugehen, dass die Beauftragung wie die Ordination eine „ordnungsgemäße Berufung“ (rite vocatus) im Sinne von CA XIV darstellt: „Vom Kirchenregiment (kirchlichen Amt) wird gelehrt, dass niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder die Sakramente reichen soll ohne ordnungsgemäße Berufung.“

Die Beauftragung hat also dieselbe Würde und Qualität wie die Ordination – beide Formen der Berufung führen aber jeweils zu einem anderen Dienst und sind deshalb klar zu unterscheiden.

Die Beauftragung der Prädikantinnen und Prädikanten ergeht zu einem Dienst, der seinen Ort hat in der beauftragenden Gemeinde bzw. an dem jeweiligen Einsatzbereich des Anstellungsträgers. Die Beauftragung hat jeweils ihre Zeit, d.h. sie erlischt bei Beendigung des konkreten Dienstes, zu dem sie erging.

Die Berufung bleibt bestehen (Ausbildung, Segnung und Sendung behalten ihre Gültigkeit) – nicht aber die konkrete Beauftragung, die im Blick auf den Dienst an einem anderen Ort je und je erneuert werden muss.

Der vorgelegte Entwurf sieht eine Beschränkung der Beauftragung für Prädikantinnen und Prädikanten auf Ort und Zeit (**pro loco et tempore**) bzw. die Notwendigkeit einer je neu auszusprechenden Zustimmung der Gemeinde vor, wie sie in der geltenden Laienpredigerordnung bereits festgeschrieben ist (vgl. §4 LPO: „Während der Dauer der Beauftragung kann der Dienst in jeder Gemeinde der EKvW unter Zustimmung des Presbyteriums dieser Gemeinde ausgeübt werden“).

Für die Laienpredigerinnen und Laienprediger soll es dabei bleiben.

Für die Religionslehrerinnen und Religionslehrer bzw. für die VSBMO-Mitarbeitenden ist zu prüfen, ob es in Einzelfällen eine Öffnung der Beauftragung über die jeweilige Kirchengemeinde hinaus geben kann.

Im Entwurf bleibt unklar, wie die jeweils neu vorzunehmende Beauftragung von bereits berufenen Prädikantinnen und Prädikanten auszusehen hat.

Hier sind Regelungen in Analogie zur Einführung eines Pfarrers bzw. einer Pfarrerin in eine neue Pfarrstelle bzw. einen neuen Arbeitsbereich zu treffen.

Die Einführung ist nicht eine Wiederholung der Ordination. Bei der Einführung durch Gebet, Handauflegung und Segen wird an die Ordination und den damit verbundenen Zuspruch und Anspruch ausdrücklich erinnert.

Analog müsste sich eine erneute Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten in ihrer Form von der ersten, grundlegenden Beauftragung unterscheiden.

Hier wäre ein klärender Passus im Gesetz wünschenswert, um Missverständnissen vorzubeugen.

Der bürokratische Aufwand für eine erneute Beauftragung ist so gering wie möglich zu halten, um den ehrenamtlichen Dienst der öffentlichen Verkündigung attraktiv zu halten und ihn insbesondere für junge, mobile Menschen, die unter Umständen mehrmals ihren Wohnort und damit die Gemeindezugehörigkeit wechseln, nicht mit erschwerenden Hürden zu versehen. Dies sollte durch klärende Ausführungsbestimmungen geregelt werden.

Laut Gesetzesentwurf soll die Beauftragung zum Prädikantendienst mit der Vollendung des 75. Lebensjahres enden (§ 6 (1) c) PrädG). Diese Bestimmung, die analog zu den Regelungen für die Mitarbeit im Presbyterium, in Synoden und synodalen Gremien formuliert

ist, halten wir für hilfreich, weil sie eine formal saubere Lösung schafft und davon entbindet, in jedem Einzelfall ad personam über die Beendigung des aktiven Verkündigungsdienstes entscheiden zu müssen. Wir schlagen vor, in der Bestimmung den Begriff „generell“ durch „in der Regel“ zu ersetzen, damit Ausnahmen möglich bleiben.

In § 2 (5) des Entwurfes wird dem Landeskirchenamt die Möglichkeit eines Kolloquiums eingeräumt. In den geltenden Ordnungen für Religionslehrerinnen und -lehrer sowie für die die VSBMO-Mitarbeitenden ist dies bereits vorgesehen, und zwar am Ende der Ausbildung vor der Beauftragung.

Wir plädieren dafür, ein solches Kolloquium schon zu einem früheren Zeitpunkt, nämlich vor der Zulassung zur Ausbildung, anzusetzen.

Damit es nicht als Prüfung und zusätzliche Hürde missverstanden wird, sondern als Ausdruck des würdigenden Interesses an der einzelnen Person wahrgenommen werden kann, sind die formalen Bedingungen und die Ziele dieses Kolloquiums im Gesetz transparent zumachen.

Der Ständige Theologische Ausschuss empfiehlt bei der Beratung über den Gesetzesentwurf die Berücksichtigung der genannten Anregungen.

Bielefeld, den 12. Juli 2010

Anlage 4:

Entwurf
(Stand 15.9.2010)

**58. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom ... November 2010

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I
Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 57. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom ... November 2010 (KABl. 2010 S. ...), wird wie folgt geändert:

Die Zwischenüberschrift vor Artikel 34 wird neu gefasst:
„C. Das Amt der Prädikantin und des Prädikanten“

Artikel II
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bielefeld, den ... November 2010

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Az.:001.11/58

Anlage 5:

Zur Begründung:

Die Zwischenüberschrift in der Kirchenordnung vor Artikel 34 lautet in der geltenden Fassung:

„C. Das Amt der Laienpredigerin und des Laienpredigers“.

Diese Überschrift soll nun angepasst werden auf die der Landessynode mit dem Prädikantengesetz vorgeschlagene und in der EKD weitgehend gebräuchliche Bezeichnung der Prädikantin bzw. des Prädikanten.

Der Artikel 34 der KO umfasst alle Gemeindeglieder, die mit Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung betraut werden. Darunter sind auch Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Diakoninnen und Diakone sowie Religionslehrerinnen und –lehrer zu fassen, die nicht nach der Laienpredigerordnung berufen werden und demzufolge auch nicht als Laienpredigerin oder Laienprediger gelten.

Die Neufassung der Zwischenüberschrift ist auch deshalb angezeigt.